Amtliches

Kreis- Blatt

für ben

Unterlahn-Areis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses. Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise ber Angeigen: Die einsp. Betitzeile ober beren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Bfg. Unsgabeftellen: In Dieg: Bofenftraße 36. In Ems: Romerstraße 95. Druck und Berlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Berautiv. für die Rebaktion P. Lange, Ems.

Mr. 51

Dieg, Mittwoch ben 1. Marg 1916

56. Johrgang

Amtlicher Teil.

Befanntmachung

Rr. Ch. II 1/1. 16 R. R. A., betreffend

Sochftpreise für Sichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Raftanienholz.

Bom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Befanntmachung wird auf Grand des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Babern auf Grund des Baherischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Robember 1912 in Berbindung mit der Allerhöchsten Berordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Söchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516), der Befanntmachung über die Nenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzll. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzll. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Answertung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, josern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebroht sind.

*) Dit Gefangnis bis ju einem Jahre oder nit Gelburafe bis zu gehntaufend Dart wird beftraft:

1. wer bie festgeseiten Sodftpreife überichreitet;

2. wer einen anderen jum Abichluf eines Bertrages auffordert, burch den Sochitpreise fiberidritten werden, ober fib ju einem folden Bertrage eib ein;

3 wer einen Gegenstand, ber bon einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ift, beiseiteschafft, beschädigt oder zerftort;

4 wer ber Aufforderung ber guftandigen Behörde gum Bertauf bon Gegenständen, für die Sochipreise festgesent find nicht nachkommt;

5. wer Borrate an Gegenständen, für die Sochftpreife festgefest find, den guständigen Beamten gegenüber berheimlicht;

6. wer ben nach § 5 bes Gefetes betreffend Coufipreife erlaffenen Musführungebenimmungen jumiberhandelt.

In den Fällen Rr. 1 und 2 tann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Berurteilung auf Koften des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ift; auch konn neben Gefängnisstrafe auf Berluft der burgerlifen Chrenrechte erkannt werben.

> Bon der Befanntmachung betroffene Gegenstände.

Bon diefer Befanntmachung betroffen werben

1. Gichenrinde,

2. Fichtenrinde,

3. Holz ber zahmen Kaftanie (folweit es zur Geröftoffgewinnung dient), gang oder zerkleinert.

Der Bertaufspreis für den Bentner (50 Rg.) darf liddiffens betragen bei:

1. Gidenrinde (gebiinbelt):

a) Glangrinte erfter Bute 13,00 Mart,

h) Ringe im Miter bis zu 25 Jahren 11.00 Mart,

c) Rinde im Alter bon 25 bis ju 45 Jahren 9,50 Mart,

2. Tichtenrinde (gebündelt):

a) Gebirgerinde, höchstens zu einem Drittel ichuppig. 9,50 Mart,

b) andere Rinde 7,50 Mart.

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht wehr als eine Mark für den Zentner (50 Kg.) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Bird bie Rinde auf dem Stamm berkauft, jo darf ber Preis bei hinzurechnung der notwendigen Roften für bas Schälen und Bündeln den hochstpreis nicht überfteigen,

Unmerkung: Der höchstpreis versteht sich für trokene, g. junde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse Leickätigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 25. Jusi 1915 (Reichs-Gesehl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betressend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesehl. S. 514) angedrohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastante (gebündelt) 1,50 Mark

Bahlungebedingungen,

- 1. Die Sochstpreise find frei Abfuhrplat am Gewinnungeort und für Barzahlung bei Empfang berechnet
- 2. Reben ben Sochftpreifen durfen angerechnet werden:
 - a) die Kosten der Berladung und Absuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;

b) die reinen Frachtkoften notwendiger Berjenoung mit

ber Bahn ober auf bem Baffer;

- c) Lagerkosten infolge Berwahrung der berkauften Bare, soweit sie bom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
- d) Zinsberluft bei Stundung des Kaufpreises. Ift der Kaufpreis gestundet worden, so bürfen bis zu zwei bom hundert Jahreszinsen über Reichsbankbiskont hinzugeschlagen werden.
- 3. Andere als die unter Biffer 2 aufgeführten Koften burfen nur insolveit angerechnet werben, als der Bertaufspreis bei ihrer hingurechnung den höchstpreis nicht überschreitet.

Burüdhalten von Borraten.

Bei Burudhaltung von Borraten ift sofortige Enteignung zu gewärtigen, borbehaltlich der bafür angedrohten Strafen.

Intrafttreten.

Dieje Befanntmachung tritt mit bem 1. Marg 1916 in Rraft.

Coblens, ben 1. Mars 1916.

Rommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

ges. v. Luchvald

Ch. I. 1./3. 16. R. 91. 91.

Befanntmachung,

betreffent

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Bom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Borschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Borratserhebungen dom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesehl. S. 54) in Berbindung mit den Bekanntmachungen dom 3. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 684), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeberordung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung don Kriegsbedarf dom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesehl. S. 685) und von Kriegsbedarf dom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesehl. S. 645) und 25. Robember 1915 (Reichs-Gesehl. S. 645) und 25. Robember 1915 (Reichs-Gesehl. S. 678)**) bestraft wirt, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen berwirkt sind.

schwiegen find, im Urteil für dem Staat verfallen erflärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriesbenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrläsig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder unrichtige oder unbollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase bis zu dreitausend Mark oder im Unbermögenssfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestrast. Ebenso wird bestrast, wer sahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr ober mit Geloftrafe bis zu gebntaufend Mart wird, fofern nicht nach ben allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft find, beftraft:

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteichafft, beschädigt ober zerstört, berwendet, vertauft ober
tauft ober ein anderes Beräuferungs- voer Erwerbegeschäft
über ihn abschließt,

3. wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenftanbe zu berwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,

4. wer ben nach § 5 erlaffenen Ausführungsbestimmungen guwiderhandelt.

3utrafttreten der Berordnung.

a) Die Berordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersett die Berordnung Ch, I. 1./8. 15. K. A. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemitalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

talien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915. b) Für die im § 3 Absat d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

Bon der Berordnung betroffene Gegenstände.

Bon biefer Berordnung werden sämtliche Borrate der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlet, ob Borrate einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten dorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Berfügung Ch. 1. 8. 15 R. R. A. frei waren.

Bon der Berordnung betroffene Personen, - Gesellschaften usw.

Bon diefer Berordnung werben betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Birtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Bollaussicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Berbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaussicht befinden:

c) Berjonen, welche jur Biederveräußerung ober Berarbeitung durch jie ober andere bestimmte Gegenstände ber im § 2 aufgeführten Urt in Gewahrjam genommen

haben, auch wenn fie im übrigen kein handelsgewerbe betreiben:

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derfelben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Bersand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Bollaussicht gehalten werden:

^{*)} Wer borfählich bie Anskunft, gu ber er auf Grund biefer Berordnung berpflichtet ift, nicht in ber gesetten Grift erteilt ober wiffentich unrichtige ober und Aftaad ge Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten ober mit Geloftrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch konnen Borrate, die ber-

e) auch biejenigen Bersonen, Gesellschaften usw., deren Borräte durch schriftliche Einzelversügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelversügungen und die Berordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A., Ch. I. 1./6. 15. K. R. A., und Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. A. werden durch diese meine und erweiterte Berordnung ersett.

Bon ber Berordnung betroffen find hiernach insbejonbere nachstebend aufgeführte Betriebe und Berjonen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen ober berarbeiten;

Sandelsbetriebe: Raufleute, Lagerhalter, Spediteure, Rommiffionare ufw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte ufm.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigsabriken, Filialen, Zweigbureaus, Rebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Besichlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen versplicktet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürsen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4. Beichlagnahme.

Die bon dieser Berordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) find beschlagnahmt. Ihre Berwendung darf nur in folgender Beise erfolgen:

- a) Berkauf und Lieferung (Berjand) beschlagnahmter Bestände ist, ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein dom Berkäuser bzw. Lieferer zu beantragen.
- b) Berarbeitung und Berbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten ober nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstasel unter B, C und D ausgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstasel ausgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheines berarbeitet voer verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenden Berbrauch vorsieht.

Der Berarbeiter oder Berbraucher ift berpflichtet, bei unmittelbaren Auftragen ber beutichen Geeresoder Marinebehörden für die unter Spalte B ber leberfichtetafel genannten Erzeugniffe einen ichriftlichen Muslweis bes unmittelbaren Auftrages als Beleg bei jeinen Aften gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Auftragen ift er berpflichtet, bon dem Befteller eine schriftliche Erklärung barüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für bie unter Spalte B ber Ueberjichtstafel genannten Erzeugniffe borliegt (Rummer, Datum, Wegenstand des Muftrages, beftellende Behörde). Auch dieje Erklärungen find als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriege-Rohftoff-Abteis lung Des Königlich Preußischen Kriegeminifteriums tann jederzeit jeden Berkauf, jede Lieferung, jeden Berfand (Lagerwechsel) jowie Berarbeitung baw. Berbrauch, foweit nach diefer Berordnung ein Erlaubnisichein nicht erforderlich ift, berbieten.

c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 9., Köthener Str. 1—4 bzw. bei deren Bertrauensmännern für Berteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Bororucken einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Bertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme bon Antragen, bie nicht oronungs-

mäßig frankiert find, wird berweigert.

ber nicht berbrauchte Teil der freigegebenen Mengen berfällt mit Ablauf des letten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5. Meldepflicht.

Die von dieser Berordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens dis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsminissteriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstofel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegs-Chemikalien Attiengesellschaft, Berlin B. 9, Köthener Str. 1—4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien Attiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Unnahme bon Melbungen, die nicht ordnungemäßig

frankiert find, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldescheine zustellt, sind sie bei ihr einzusordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Favptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Sampt- wie der

3weigstelle.

Bei Berminderung der Borräte unter die in Spalte I der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagenahmt.

§ 6. Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Berordnung Betroffene (auch solveit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht besteit ift), hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Nenderung der Borratsmenge und ihre Bervendung ersichtlich sein muß. Berbunden mit der Lagerbuchführung ift eine Altenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Bur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Borratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Berpflichteten prüfen; sie find befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Borratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Aus-

funft Berpflichteten einzuseben.

Heberfichtstafel.

webet pulseuler							
-	Befchlagnahmte Stoffgattungen nud Stoffarten	Bertauf u. Lieferung (Berfand)	Berarbeifung und Berbrauch beschladnahmter Stoffe ift nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Falle			Conderbeftimmung	Ausnahme bon ber Melbepflicht
100		A	8	C	0	CONT.	(D) 特 (D) 专作/(A)
Enf.		Bertauf und Geferung im Inland ift ohne Erlaudnidichelu geftutiet mit Aud- nahme der unter e und d angegedenen ffälle; für Berfauf und Lieferung in dad Ausland (einfisselisse der Defepten feind- lichen Gederte) in fiets ein Erlaudnis- schein erfotderlich.	Obac Grlaubniofdein, ift genathet (unter Ginvaltung ber Conberdentung ju E) Bererbeitting und Berbrauch	Charles and Barrell Add to	Für folgende Arbeitsplinge ift, and wenn ed fich filch um Aufträge ber berlichen Killitäre od Barrinsachör- den nach Spatte B bandelt, nie ein Grändinfäscheln erforderlich	Für folgende Arbeitsgange, auch wenn es fich um Auftröge der deutichen Militär- ober Marinerborben nach Spalie & hanbeit, ift fiets ein Grlaud- nisichein erfonderlich	Richt meldebtlichtig (aber beschlagnahmt) find Borrate, deren Ge- jamtmenge aller Arten einer Stoffgettung am L. eines jeden Adonath Eleiner ift als
	Salveterfrickoff (Inhalt) in reinen, unreinen und ge- mlichten falveierfauren und falbetrigiausen Salzen von Katelum, Kalium, Kalzium Ammonium, Garvum, Seronium, in reiner, unreiner (g. B. Abhacfäure) und gemlichter Salpeierfäure feber Geddigkeit, mit Aus- nahme von Wengen, die der Berdraucher fich felbt aus miche beschätignahmen Andyangsftaffen berfiellt, jo- fern die monafliche Gefantmenge der Erzeitgung aller Arten dieser Stoffgartung liebner ift alb 75 kg Sal- peterfricktof (Juhalt.)		denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweiten, das sie mit den deschlagnahmten Mengen unter destundslicher Ausbeute unmitteldare oder mittel- dere Mütrdge der deutschen Mitiglie oder Marine- behörden auf Sprenghoffe, Pulder, Rauch und Beucht- törper ausöführen; (der Berdrauch entsallender Mid- senkbeltigert Jwischen und Redemerzugnisse zu anderen als den hiergenammten Jwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnisscheins gestatiet);	ftoff (Inhalt)	Berdichtung von Sal- peterjäure; Difchen- von Salveterfäure mit Schwefelfäure (auch ranchenber)	Berarbeitung bon beichlage nahmten falpeterfauren Salten in andere beichlagnahmte falle peterfaure Balge ober in Salpeterfaure	75 kg Salpeter- frickftoff (Inbalt)
•	Tolnol (Inhalif in rohem, geveinigtem, reinem Tolnol Begen der tolnolhaltigen Adhitoffe und des Inonged per Tolnolgewinnung wird auf die "Befanntmachung über die Berwendung von Bengal und Solventmachta fande über höchlipreise füt diese Stoffe" verwiesen.	THE RESERVE TO SERVE THE PARTY OF THE PARTY	benjenigen Bestibern, die in ihren Büchern und Belegen ausweiten, daß sie mit den deschlanahmten Mengen unter bestindglicher Ausderste unmitteldare oder mittels dare Aufträge der beurschen Wilkides oder Maxime- behörben auf Sprengstoffe, Auber, Nauch, und Leucht- korper und Arzneimittel ausfuhren;	- 27 all 3 mm W3 (1963 A 3 mm)	Berarbeitung bon robem ju gereinigtem und reinem Toluot		20 kg Telnol (Inhalt)
	Japankampier (Juhalf) in Japankampier jeder Aufdereitung, Kelupen und Joem, gleichgültig, wo die Aufdereitung Katigefunden hat.	Berfam und Lieferung v. Javankupipier ift aur auf Grund v. Erfantnisscheinen gestattet, fass die monatiiche Gefang- menge mehr beirägt als (1,5 kg Rampfer- inhalt	bentenigen Besibern, die in ihren Stadutrrund Belegen ausweben, daß sie wit den delchagnabinsten Mengen unter belindiglichen Kubbente unmittelbage oder mittel- dare Aufträge der beutschen Alliabs- oder Marine- behorden, auf Krynelmines ausführen:	0,05 kg Kampfer (Inhal)			10 kg Kanspfer (Inhalt)
	Oldgerin (Indalt) in reinem, wureinem und ge- mischtem Glogerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Bertauf und Liefering von Glogerin ift nur auf Grund v. Erlaudnidsschienen ge- flathet, falls die monatische Gesammenge mehr beträgt als 1 kg Elvgerininhaft.	benjenigen Besthern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, das sie mit den deschängnabinten Mengen unter desimdglicher Andbeute unmitteldare od mittel- dare Aufinige der deutschen Militär- od, Marinebehör- den auf Sprengstoffe, Pulber, Nauch- u. Geuchelbergen andfiltren, für andere militärliche Roocke in vom der deschieden Behärde d. Unersensichteit zu bescheinigen		Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung bon Rob- und Dynamit- glygerin führen (3. B Reinigung, Ein- bambjung)	tem Glygerin jeber Art	60 kg Glyserin (Inhalt)
	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelfied aller Art, in Infliende, in ichweftiger Saure, in weiner, unreiner (3. 20. Abfullfaure) und gemischer raudenber und mafferiger Schwefelsaure jeder Grädigkeit.		denjenigen Besthern, die in ihren Güdern und Be- legen ausmeisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter deimöglicher Ausdeute unmitteldare oder mittelbere Aufrigge der deutschen Miliofer ab. Marticebehörden auf Sprengkoffe, Palver, Rauch- Leuchstorper und Arzuelmittel ausführen;	60 kg Schwefel (Inhalt)	Berbichtung von Schwefel- faure -Mildens v. Echwe- felfdure (auch randenber) mit Galpeiendure: Ber- brand v. Schwefelsture jur herftellung v. Salpetershure	in rauchende und Bintblende	1 500 kg Schwefe (Inhalt)
-	Chlor (Inhalt) in Allffigem und gadförmigen Juftand, a Chlorfact, in Whungen von unterchloriger Sture u drem Galpen, in reinen unterinen und gemischen ablor- fancen und übergliorfauren Salsen von Kallinus, Na- trium, Ammonium, Barbum,	-	benjenigen Befipern, bie in ihren Buchern und Be- legen ausmeifen, bab fie mit ben beigiagnahuten Mengen unter beimöglicher Andbeute unmittelbare ober mittelbere Anftrage ber beutiden Milliar-ab, Marinebehothen un Rambi-, Krant- unb Desin- filligennittel anbilbren.	25 kg Chlor (Inhalt)		Berarbeitung von gas- förmigem und flüssigem Chlor	128 kg Chlor (Juhatt)
	and a - I gefertigte Rampfmittel, wie Bulver, Spreng- koffenim, aller Art mit Ausnahme von folgenden vor einigen oder aus freigegebenem Stoffen bergeftellten Grenntifen: Jagb., Scheiben» n. Freudenpulver, Alnderen, auch in leeten Batronenhullen, fantren, Jundbuttden, auch in leeten Batronenhullen, flobert, und Aepolvermunition.	-	ben Militäte ober Marinebebothen und ben bon blefen unmittelbor baueftragten Gerben.	A PARTY OF THE PAR	-		

Coblens, ben 1. Marg 1916.

ng bu irch di

det eir ruf der vird di rderun

attootte

ermin ilbara ne de

0. 34

ungen inditti

cietam mm.a anleite e jun er di 10.45% iterite tri anges iterite tri anges anges anges anges

Rommandantur der Jeftung Cobleng-Chrenbreitstein ges. v. Ludwalb, Generallentnant und Kommanbant.